

Rechte und Pflichten der Lernenden

Liebe Lernende

Sie haben sich entschieden, an der WMS Ihre Ausbildung fortzusetzen. Wir, die Schulleitung und die Administration ebenso wie die Lehrpersonen, bemühen uns, Ihnen beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsabschluss zu schaffen.

Im Gegenzug erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich für Ihren eigenen Lernerfolg einsetzen und einen Beitrag zu einem erfolgreichen Abschluss all Ihrer Kolleginnen und Kollegen leisten.

Das tun Sie, indem Sie sich an die Regeln halten, die die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit aller bilden, und indem Sie Ihre eigene Verantwortung für Ihren Schulerfolg wahrnehmen.

Selbstverständlich stehen Ihnen aber auch alle Rechte zu, die in der Bildungsgesetzgebung des Kantons niedergeschrieben sind und die Sie gegenüber Ihrer Schule in Anspruch nehmen können.

Wir sind überzeugt, dass Sie in Ihrem Interesse und im Interesse Ihrer Mitlernenden Ihren Teil zu einer erfolgreichen Ausbildung beitragen. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Peter Engel
Leiter WMS

Inhaltsverzeichnis

Rechte und Pflichten der Lernenden	1
Inhaltsverzeichnis	2
Welche Rechte Sie haben	3
Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	3
Mitspracherecht der Lernenden	3
Beratung und Konfliktbearbeitung	4
Wozu Sie sich verpflichten	5
Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	5
Verpflichtungen der Lernenden	5
Anwesenheitspflicht/Absenzen	6
Voraussehbare Absenzen	6
Unvorhersehbare Absenzen	7
schulNetz	7
Unterschriftenregelung	8
Zeugniseintrag	8
Verantwortung der Lernenden	8
Massnahmen bei Verstössen	9
Bestätigung und Kenntnisnahme	9
Schulordnung	10
Weisungen	10
Hausordnung	10
Mediothek	11
Nutzung von elektronischen Geräten	11
PC-Benützung	11
Internet	12
WLAN-Services - Nutzungsbedingungen	12
Anhang	13

Welche Rechte Sie haben

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002

I. Schülerinnen und Schüler

§ 63 Rechte, Mitsprache

¹ Die Schülerinnen und Schüler

- a) erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird;
- b) haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität;
- c) erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen;
- d) nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil.

² In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht.

An der WMS bestehen die folgenden Organe, in denen die Lernenden ihr Mitspracherecht wahrnehmen können

Der Klassenkonvent besteht aus den Lernenden einer Klasse und ihrer Klassenlehrperson. Der Klassenkonvent bespricht alle Fragen, die für die gute Zusammenarbeit und die Erreichung der Lernziele von Bedeutung sind. Er wählt einen Klassensprecher oder eine Klassensprecherin.

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher einer Abteilung bilden zusammen den Lernendenkonvent. Die Lernendenkonvente nehmen die Mitsprache der Lernenden in den Abteilungen wahr. Sie werden zwei Mal im Schuljahr zu einer Sitzung mit der Schulleitung eingeladen. Dort können Sie Anträge zuhanden der Schulleitung einreichen.

Beratung und Konfliktbearbeitung

Die Lernenden an der WMS sollen befähigt und motiviert werden, selbst zur Lösung ihrer Probleme beizutragen. Die Schule unterstützt sie darin.

Die Betreuung und die Beratung der Lernenden ist in erster Linie Sache der Fachlehrpersonen und der Klassenlehrperson. Die Lernenden sollen sich an die Lehrperson ihres Vertrauens wenden.

Konflikte zwischen Lernenden und Lehrpersonen sollen nach Möglichkeit durch die direkten Konfliktparteien gelöst werden. Falls nötig wird vorerst die Klassenlehrperson, in zweiter Linie der Schulleiter/die Schulleiterin beigezogen. Werden Dritte zur Konfliktbewältigung beigezogen, bemühen sie sich darum, den Konfliktparteien zu einvernehmlichen Lösungen zu verhelfen.

Bei schweren Belastungen – auch im privaten Bereich - können Lernende interne Beratung in Anspruch nehmen. Die Flyer der Lernendenberatung sind in allen Klassenzimmern ausgehängt.

Wozu Sie sich verpflichten

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002

I. Schülerinnen und Schüler

§ 64 Pflichten

¹ Die Schülerinnen und Schüler

- a) sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- b) tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei;
- c) besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- d) halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

Mit dem Eintritt in die WMS verpflichten sich die Lernenden

- den Unterricht gemäss Stundenplan (Pflichtfächer sowie die gewählten Schwerpunkt- und Freifächer) und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen (**Anwesenheitspflicht**).
- sich an die von der Schulleitung erlassenen Ordnungen zu halten, insbesondere die Hausordnung, und die Anordnungen von Schulleitung, Lehrpersonen und Hauswartdienst zu beachten (Schulordnung).
- nach ihren Fähigkeiten zur Erreichung der Lernziele beizutragen und durch ihr Verhalten die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in der Klassen- und in der Schulgemeinschaft zu fördern (Verantwortung).
- ihr persönliches schulNetz-Konto auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere eine persönliche und private E-Mailadresse und eine Handynummer zu hinterlegen.
- das von der Schule zur Verfügung gestellte E-Mail-Konto (vorname.nachname@student.kvbl.ch) regelmässig auf Nachrichten zu prüfen.

Anwesenheitspflicht/Absenzen

Die Lernenden erscheinen pünktlich zum Unterricht und zu schulischen Spezialveranstaltungen.

Voraussehbare Absenzen

Für voraussehbare Absenzen (z.B. Aufnahmeprüfungen, Vorstellungsgespräche, Schnupperlehren, besondere Familienanlässe) ist rechtzeitig ein begründetes Dispensationsgesuch einzureichen:

an die Klassenlehrperson

- für einzelne Lektionen
- für Absenzen bis zu einem Tag

an den Schulleiter oder die Schulleiterin

- für Einzeltage unmittelbar vor oder nach den Ferien
- für mehr als einen Tag

*Beachten Sie: Es gibt an der WMS **keine** Jokertage oder ein Anrecht auf Ferienverlängerung!*

Das bewilligte Dispensationsgesuch ist der Klassenlehrperson vor der Abwesenheit zur Unterschrift vorzulegen.

Arztbesuche und Therapien sind möglichst *ausserhalb* der Unterrichtszeit zu vereinbaren.

Dispensationsgesuche sind im Absenzenheft einzutragen und müssen jeweils Datum, Begründung, Fächer und Anzahl der betreffenden Lektionen enthalten. Die Schule kann zusätzlich Bestätigungen oder Belege verlangen.

Voraussehbare Absenzen, für die kein Gesuch eingereicht worden ist, gelten als unentschuldigt.

Unvorhersehbare Absenzen

Unvorhersehbare Absenzen (z.B. Krankheit, Unfall, notfallmässige Arzt- oder Zahnarztbesuche, besondere Vorkommnisse auf dem Schulweg) sind zu begründen und **innert 14 Tagen bei der Klassenlehrperson** zu entschuldigen.

Können Lernende wegen einer plötzlichen Erkrankung den weiteren Unterricht eines Schultags nicht mehr besuchen, haben sie die von der Absenz betroffenen Lehrpersonen, zumindest aber die Lehrperson, bei der sie in der folgenden Lektion Unterricht haben, vor dem Verlassen der Schule **persönlich** zu informieren.

Verspätungen von mehr als 15 Minuten gelten als Absenz.

Alle Absenzen sind im Absenzenheft einzutragen und müssen jeweils Datum, Begründung, Fächer und Anzahl der versäumten Lektionen enthalten.

Nach einer Abwesenheit müssen die Lernenden die Absenzen ohne Aufforderung der Klassenlehrperson zur Unterschrift vorlegen. Erst mit dem Einverständnis der Klassenlehrperson gilt die Absenz als entschuldigt.

Absenzen, die nicht innerhalb der festgesetzten Fristen (siehe Absenzenheft!) entschuldigt werden, gelten als unentschuldigt.

Bleiben Lernende vor einer Prüfung einer oder mehreren Unterrichtsstunden desselben Tages fern, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Wer länger als zwei Tage dem Unterricht fernbleibt, hat spätestens am dritten Tag die Klassenlehrperson oder das Sekretariat WMS (telefonisch oder schriftlich) zu informieren.

schulNetz

Die Lernenden rufen im schulNetz ihre Noten und Absenzen ab. Sie kontrollieren Noten und Absenzen regelmässig. Sie halten ihre persönlichen Daten (E-Mail-Adresse und Handynummer) auf dem aktuellen Stand, damit sie via schulNetz erreichbar bleiben.

Unterschriftenregelung

Die Dispensationsgesuche und Entschuldigungen der Lernenden bis 18 Jahre müssen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Zeugniseintrag

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Wenn Lernende der WMS mehr als 65 Lektionen entschuldigt gefehlt haben, wird die Zahl der entschuldigten Absenzen ebenfalls im Zeugnis eingetragen.

Verantwortung der Lernenden

Lernende tragen Mitverantwortung für die Lernergebnisse, die sie an der Schule erzielen. Indem sie die grundlegenden Anforderungen für gelingendes Lernen in ihrer Klasse beachten, tragen sie zu ihrem eigenen Schulerfolg wie auch zum Schulerfolg ihrer Mitlernenden bei.

Die Lernenden

- sind pünktlich zum Lektionsbeginn in ihrem Unterrichtszimmer bereit.
- führen ihre Lernunterlagen nach den Anweisungen der Fachlehrpersonen ordentlich und haben die Unterlagen in den Unterrichtslektionen dabei.
- erledigen die Aufträge der Lehrpersonen termingerecht und in bestmöglicher Qualität.

Jede Klasse trifft zu Beginn ihrer Schulzeit an der WMS verbindliche Abmachungen über Verhalten und Zusammenarbeit in der Klasse (Klassenvereinbarungen). Ihre Einhaltung wird zusammen mit der Klassenlehrperson regelmässig überprüft und wenn nötig mit gezielten Massnahmen unterstützt.

Massnahmen bei Verstössen

Gegen Lernende, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht erfüllen, können die folgenden Massnahmen ergriffen werden:

- durch die Fachlehrperson
 - mündliche Ermahnung
 - schriftliche Ermahnung
 - Wegweisung aus der Unterrichtsstunde
 - Zusatzaufträge zu Hause oder in der Schule bis maximal 2 Stunden
 - Antrag auf eine Verwarnung
- durch die Klassenlehrperson
 - erste Verwarnung
- durch den Schulleiter oder durch die Schulleiterin
 - Beibringen eines Arzteugnisses nach allen krankheitsbedingten Absenzen
 - Arbeitseinsätze zu Gunsten der Schule oder eines gemeinnützigen Zwecks
 - zeitlich begrenzter Ausschluss aus dem Fachunterricht oder aus der Schule
 - zweite Verwarnung mit der Androhung des Schulausschlusses
 - Antrag auf Schulausschluss

Bestätigung und Kenntnisnahme

Die Lernenden bestätigen bei Schuleintritt mit Unterschrift die Verpflichtungen, die sie mit dem Eintritt in die WMS eingegangen sind.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Lernenden unter 18 Jahren bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift.

Schulordnung

Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswartdienst und Administration

Die Lernenden befolgen die schriftlichen und mündlichen Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswartdienst und Administration und beachten die Informationen und Anordnungen am Anschlagbrett und in den Klassenfächern.

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind verantwortlich für die Weiterleitung von Informationen und Anordnungen, die in Lernendenkonventen, per E-Mail oder über das Klassenfach an die Klassen gehen.

Hausordnung

Indem sich alle Lernenden an die Hausordnung halten, tragen sie zu einem angenehmen Schulklima bei.

Es gelten insbesondere die folgenden Regelungen:

- Die Lernenden nehmen Rücksicht auf die andern Schulhausbenützerinnen und -benützer. Sie verhalten sich insbesondere in den Gängen und Treppenhäusern ruhig.
- Die Lernenden tragen Sorge zu Mobilien, Materialien und Geräten. Schäden melden sie unverzüglich dem Hauswartdienst oder dem Schulsekretariat.
- Der geteerte Vorplatz des Schulhauses Obergestadeckplatz gehört der Primarschule.
- Die Lernenden halten die gesamte Schulanlage sauber. Insbesondere gilt das für die Toiletten. Zigarettensammel gehören in die Aschenbecher, Abfälle in die Abfallbehälter.
- Getränke und Esswaren mit Ausnahme von ungesüssten Wassern in Flaschen sind in den Unterrichtszimmern nicht erlaubt. In den Informatik-Zimmern ist auch Wasser nicht erlaubt.
- Auf dem Schulareal sowie vor und während des Unterrichts (einschliesslich Mittagspause) ist der Konsum von Alkohol und illegalen Drogen verboten. Im Schulhaus herrscht Rauchverbot.
- Das Rauchen ist nur in den bezeichneten Aussenbereichen (Raucherbereiche markiert) gestattet.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hausordnung, die in jedem Unterrichtszimmer ausgehängt ist.

Mediothek

Die Schulen kvBL in Liestal verfügen über eine moderne Mediothek mit einem grossen Angebot. Profitieren Sie davon – sei es für den Unterricht wie auch für den privaten Gebrauch. Wir erfüllen auch gerne Ihre Anschaffungswünsche.

Die Mediothek ist ein Aufenthaltsraum, in erster Linie jedoch auch ein Arbeitsraum. Bitte beachten Sie deshalb folgende Punkte:

- Es darf nur so laut gesprochen werden, dass das Arbeiten für andere Lernende und die Mediothekarinnen ungehindert möglich ist.
- Es herrscht ein **striktes Ess- und Trinkverbot**. Dies beinhaltet auch, dass Essen und Trinken nur in einer Tasche in die Mediothek gebracht werden darf.
- Medien dürfen erst nach der ordentlichen Ausleihe aus der Mediothek mitgenommen werden. Ausgeliehene Medien müssen sorgfältig behandelt und fristgerecht zurückgebracht werden. Es ist nicht erlaubt, Bücher mit Markierungen oder Bemerkungen zu versehen. Für beschädigte oder verloren gegangene Medien ist Schadenersatz zu leisten.
- Medien, mit denen in der Mediothek gearbeitet wird, müssen an den richtigen Standort zurückgestellt oder bei der Theke abgegeben werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzerordnung, die in der Mediothek aufliegt.

Nutzung von elektronischen Geräten

Die Benützung elektronischer Geräte (Handys, Tablets usw.) zum privaten Gebrauch ist während des Unterrichts verboten. Das Aufladen der Geräte ist nicht erlaubt.

Bei Zuwiderhandlung können die Geräte von der Lehrperson bis zum Ende der Lektion eingezogen werden.

PC-Benützung

Die Informatikanlagen in den Unterrichtsräumen und in der Mediothek sind für Arbeitszwecke eingerichtet und sollen jederzeit fehlerfrei benutzbar sein.

Damit das sichergestellt werden kann, müssen sich alle Lernenden an die folgenden Regeln halten:

- Informatikzimmer dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrperson benützt werden.
- Es darf keine Software, einschliesslich Spiele, installiert oder zu privaten Zwecken heruntergeladen werden.

- Die PCs, die die Schule zur Verfügung stellt, dürfen nur zu Unterrichtszwecken benützt werden. Es dürfen insbesondere keine privaten Mails abgerufen und keine Spiele gespielt werden, es sei denn, die Lehrperson gestatte es ausdrücklich.
- Jedem Lernenden ist im Unterricht ein bestimmter Arbeitsplatz zugewiesen. Ein Wechsel des Arbeitsplatzes ist nur auf Anordnung der Lehrperson möglich.
- Die Lernenden sind für ihren persönlichen Arbeitsplatz verantwortlich. Sie verlassen den Arbeitsplatz in ordentlichem Zustand (aufgeräumt, PCs korrekt abgemeldet).
- Wer gegen die Regeln zur PC-Benützung verstösst oder mutwillig Schäden an PCs oder Software verursacht, muss mit disziplinarischen Massnahmen und mit Schadenersatzforderungen rechnen.

Internet

Die Lernenden haben während ihrer Ausbildung die Möglichkeit, das Internet an der Schule zu benützen. Der Einsatz dieses Mediums soll das Lernen unterstützen und mithelfen, die Ausbildungsziele zu erreichen.

Die Lernenden nutzen das Internet, um ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihren persönlichen Bildungshorizont zu erweitern. In erster Linie dient das Internet dazu, Aufträge aus dem Unterricht zu erledigen.

Die Lernenden können aufgefordert werden, über ihre Arbeit im Internet Auskunft zu geben. Die Lehrpersonen können von ihnen verlangen, dass sie pro Internet-Session ein Protokoll führen, welches Angaben enthält über Adressen, Arbeitsdauer und anderes mehr.

Die Lernenden verzichten darauf, unsittliche und rassistische Inhalte über das Internet abzurufen oder zu verbreiten. Sie zeigen damit, dass sie verantwortungsvoll mit dem Medium umgehen können.

Die Lernenden können für Schaden haftbar gemacht werden, den sie durch unsorgfältigen oder gar böswilligen Einsatz des Internets verursachen.

WLAN-Services - Nutzungsbedingungen

Siehe Anhang, Seiten 13-16.

Anhang

WLAN-Services - Nutzungsbedingungen

Wenn im folgenden Text das Wort „Schule“ verwendet wird, so referenziert dies auf die „Schulen kvBL“.

„Schul-WLAN“ referenziert auf das „kv-student“ Netzwerk.

Nutzer/in referenziert auf eine(n) Nutzer/in des Schul-WLAN.

1. Publikation und Verbindlichkeit der Nutzungsbedingungen

Die nachstehenden Nutzungsbedingungen erlangen ihre Gültigkeit mit der Publikation auf unserem Intranet „TEAMS“. Sie werden bei Bedarf angepasst.

2. Zweck

Die Nutzungsbedingungen dienen der Gewährleistung eines ungestörten, wirtschaftlichen und sicheren Betriebs der angebotenen und unterhaltenen Kommunikations-Infrastruktur (Schulnetzwerk und Schul-WLAN).

Der eigenverantwortliche Umgang mit Informatikmitteln und neuen Medien ist der Schule ein wichtiges Anliegen. Die Nutzung des WLAN an der Schule ist nur für schulische Zwecke gestattet.

3. Authentifizierung / Zugangsdaten / Login

Zur Nutzung des WLAN-Dienstes verwenden Sie dasselbe Login (Benutzername 6-stelligen Nummer), welches für die Benutzung der sonstigen Informatiksysteme der Schulen kvBL Liestal benötigen. Mit dem ersten Login in das System akzeptieren die Nutzerinnen und Nutzer die Nutzungsbedingungen.

Die Zugangsdaten sind gesichert aufzubewahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Anspruch auf die Nutzung des WLAN besteht nicht.

Eine erneute Freischaltung (Passwort zurücksetzen), egal aus welchem Grund, wird durch die Lehrperson oder die Informatik vorgenommen.

4. Pflichten und Obliegenheiten der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzung der Internetdienste erfolgt auf eigene Verantwortung. Für die Sicherheit ihrer Endgeräte, mittels welchen das Schul-WLAN genutzt wird, sind alleine die Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich. Diese sind zudem verpflichtet, die Dienste bzw. Dienstleistungen der Schule sachgerecht und rechtmässig zu nutzen.

4.1 Fair Use:

Die grosse Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern bedingt einen sorgsamen Umgang mit der vorhandenen Bandbreite. Insbesondere werden

- grosse Downloads nicht im Schul-WLAN durchgeführt
- eingesetzte Geräte durch die Nutzerinnen und Nutzer aktuell gehalten

- Patches und Updates zu Hause durchgeführt
- automatische Cloud-Synchronisationen ausgeschaltet
- automatische Update Funktionen ausgeschaltet

4.2 Den Nutzerinnen und Nutzern ist folgendes untersagt:

- die Zugriffsmöglichkeit ins Internet missbräuchlich zu nutzen, dies einer anderen Person über das eigene Gerät zu erlauben oder die Dienste bzw. Dienstleistungen für rechtswidrige oder strafbare Handlungen zu verwenden.
- Zugriff auf Inhalte oder Verweise auf fremde Inhalte (Links/Hyperlinks) die gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verstossen – insbesondere wegen pornographischer, gewaltverherrlichender oder rassistischer Inhalte
- die Nutzung zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmenden, Nutzung von Netzwerken oder Plattformen zum Zwecke des Anbietens, Downloadens, Vermittelns etc. von urheberrechtlich geschützten Inhalten (z.B. Musik, Videos, Filme, E-Books etc.) zu missbrauchen
- über den WLAN-Dienst rufschädigende oder diskriminierende Aussagen, Junk-mails oder Massenmails (Spam) zu versenden

5. Endgerät

Die Nutzerinnen und Nutzer übernehmen die Verantwortung dafür, dass die von ihnen benutzten Endgeräte wo technisch möglich durch einen geeigneten und aktuellen Malware- und Firewallschutz ausgestattet sind und die erforderliche Sicherheitsupdates zeitnah eingespielt werden.

Die Einrichtung eines Passwortschutzes für das eigene Gerät ist Voraussetzung für die Nutzung des WLAN.

6. Service / Sonstige Bedingungen

Die Schulen kvBL nehmen Störungsmeldungen gerne per E-Mail informatik.liestal@kvbl.ch entgegen. Die Schulen kvBL sind nicht verpflichtet das WLAN dauerhaft zu betreiben.

Störungen werden bedarfsgerecht behoben. Die Zeitspanne zur Behebung der Störung kann variieren und ist ressourcenabhängig.

7. Sicherheit/Datenschutz

Die kabellose Datenübertragung zwischen dem HotSpot und dem WLAN-fähigen Endgerät des Nutzers erfolgt unverschlüsselt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte unbefugt Zugriff auf die mittels WLAN zu übertragenden Daten verschaffen.

Für den Inhalt von Publikationen im Internet ist jede Nutzerin und jeder Nutzer ausschliesslich selbst verantwortlich.

Kontakt-, Nutzungs- und Randdaten der Nutzerinnen und Nutzer werden nicht an Dritte weitergegeben. Allerdings kann die Schule verpflichtet werden, diese Daten gegenüber den berechtigten Behörden offenzulegen.

8. Auswertung von Logfiles

Die Informatik setzt verschiedene technische Schutzmassnahmen gegen Missbrauch und technischen Schaden ihrer Informatiksysteme ein, beispielsweise Virens Scanner, Firewall und Netzwerkmonitoring. In diesem Rahmen werden von den Systemen sog. Logfiles (Protokollierungen) über die wichtigsten durchgeführten Aktivitäten geführt. Diese Logfiles werden für 12 Monate aufbewahrt.

8.1. Anonyme Auswertung

Die anonyme Auswertung der Logfiles durch die Schule oder die Informatik ist jederzeit ohne vorherige Ankündigung zulässig. Sie bezweckt die statistische Auswertung nach systemspezifischen Kriterien. (Beispiele: meistbesuchte Websites, beanspruchte Bandbreite, grösste Downloads, Anzahl versandter Mails.)

8.2. Pseudonyme Auswertung

Pseudonyme Auswertungen der Logfiles können auf Anordnung der Schulleitung stichprobenartig, aber nicht permanent, durchgeführt werden. Die Schulangehörigen sind über den Zeitraum der pseudonymen Auswertungen vorher in geeigneter Form zu orientieren.

Pseudonyme Auswertungen bezwecken eine Auswertung der Logfiles nach pseudonymisierten, bestimmbaren Personen. (Beispiele: meistbesuchte Websites nach Nutzergruppen, Anzahl versandter Mails nach Nutzergruppen während der Auswertungsperiode.) Die Identität der von der pseudonymen Auswertung betroffenen Personen darf nicht leicht zu rekonstruieren sein.

8.3. Personenbezogene Auswertung

Falls im Rahmen anonymer und/oder pseudonymer Auswertungen Missbräuche festgestellt werden oder ein Missbrauchsverdacht besteht, so können die Logfiles personenbezogen ausgewertet werden. Wenn sich der Missbrauchsverdacht nicht erhärtet, so wird die namentliche Auswertung der Logfiles umgehend eingestellt. Im Falle einer festgestellten oder vermuteten Straftat werden die Logfiles separat gesichert. Die Schulleitung wird gegebenenfalls disziplinar- und strafrechtliche Schritte einleiten.

Im Fall einer personenbezogenen Auswertung von Logfiles werden die davon betroffenen Personen im Nachhinein informiert.

9. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den vorliegenden Nutzungsbedingungen kann die Schule weitere Richtlinien zur Regelung von Details der Nutzung des Schul-WLAN erlassen. Ferner sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen, nationalen und internationalen Rechts zu beachten, etwa hinsichtlich des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, des Urheberrechts, des Obligationenrechts und des Strafgesetzbuchs.

10. Verstösse gegen diese Nutzungsbestimmungen

Die durch Verstösse (siehe Punkt 4.1) vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden ersetzen die Nutzerinnen und Nutzer der Schule in vollem Umfang. Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Schule von etwaigen Ansprüchen Dritter, die für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden geltend gemacht werden, hiermit ausdrücklich frei.

In den vorgenannten Fällen eines vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Verstosses gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen werden die Nutzerinnen und Nutzer die Schule von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte aufgrund dieser Verstösse gegen die Schule geltend machen. Alle Nutzerinnen und Nutzer sind in solchen Fällen gegenüber der Schule uneingeschränkt regresspflichtig.

Verstösse gegen diese Verpflichtung (Punkt 4.) berechtigen die Schule, den Internetzugang (WLAN) zu sperren, gegebenenfalls disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten oder sofortige technische Massnahmen zu ergreifen, sofern diese notwendig sind, um einen störungsfreien Netzbetrieb zu gewährleisten.

11. Haftung

Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden an der Hard- oder Software des Endgerätes der Nutzerin und des Nutzers oder andere Sach- und weitere Schäden, die auf eine Nutzung des WLAN zurückzuführen sind.

12. Salvatorische Klausel

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit der Nutzungsbedingungen davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Liestal.